

Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg NEUBAU VERKEHRSLANDEPLATZ COBURG

Ergänzende Unterlagen zur NATURA-2000-Verträglichkeitsstudie

Mannheim, den 21.10.2016

Aktenzeichen: 10100-3

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung	1
2. Brut- und Rastvogelbestand	1
3. Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes	3
3.1 Teilgebiet 02 („Schweighof-Gelände“)	4
3.2 Teilgebiet 04 „Glender Wiesen“	7
3.3 Fazit	9
4. Quellen	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste der detailliert untersuchten Vogelarten	2
----------------------------------------------------------	---

Anlagen

Anlage 1: Karte zur Sichtbarkeitsanalyse und Ermittlung der Beeinträchtigung in den verschiedenen Landschaftsbildeinheiten

Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Projektgesellschaft Verkehrs- landeplatz Coburg mbH	Hahnweg 139 96450 Coburg
Auftragnehmer:	Bietergemeinschaft Baader - Dorsch c/o Baader Konzept GmbH bestehend aus:	Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen
	Baader Konzept GmbH	Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen
	Dorsch International Consultants GmbH	Landsbergerstraße 368 80687 München
Projektleitung:	Dr. rer. nat. Markus Gonser Dipl.-Ing. Bernd Müssig	
Projektbearbeitung:	M. Sc. Landschaftsökol. Jan Distel	
Aktenzeichen:	10100-3	



Dr. Markus Gonser
(Geschäftsführer Baader Konzept GmbH)

i.A. 

Jan Distel
(Wissensch. Mitarbeiter senior)

1. VERANLASSUNG

Zur Erlangung einer Genehmigung für den Neubau eines Verkehrslandeplatzes bei Meeder-Neida wurde am 09.09.2014 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für die Schutzgebiete FFH-Gebiet DE 5630-371 „Rodachau mit Bischofsau westlich Bad Rodach“, FFH-Gebiet DE 5731-301 „Vogelfreistätte Glender Wiesen“ und Vogelschutzgebiet DE 5831-471 „Itz-, Rodach und Baunachau“ vorgelegt. Am 04.04.2016 wurden zudem FFH-Verträglichkeitsabschätzungen für das FFH-Gebiet DE 5630-372 „Rodacher Wald mit Ruhhügel“, FFH-Gebiet DE 5631-373 „Wiesen östlich und westlich Unterlauter bei Coburg“ und das FFH-Gebiet DE 5731-302 „Veste Coburg“ vorgelegt.

In mehreren Stellungnahmen und Besprechungen mit der Regierung von Oberfranken wurden von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) jedoch Bedenken hinsichtlich der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens vorgebracht, da bei Starts und Landungen die Teilflächen 02 und 04 des Vogelschutzgebietes „Itz-, Rodach- und Baunachau“ (5831-471) zum Teil überflogen werden. Seitens des Vorhabensträgers wurde deshalb eine weitere, vertiefende Untersuchung des bestehenden Flugverkehrs, der Störwirkungen auf die Avifauna und möglicher schadensbegrenzender Maßnahmen in Auftrag gegeben (NATUR + TEXT 2016).

Die vorliegende Ergänzung fasst die Ergebnisse dieser Studie und deren Bedeutung hinsichtlich der NATURA-2000-Verträglichkeit zusammen.

2. BRUT- UND RASTVOGELBESTAND

Neben der Besorgnis einer erheblichen Störung des Vogelschutzgebietes 5831-471 „Itz-, Rodach- und Baunachau“ wurde seitens der Regierung von Oberfranken auch bemängelt, dass die zugrunde gelegten Arten nicht vollständig seien. Im Rahmen der Untersuchung von NATUR + TEXT (2016) wurde eine weitere, umfassende Recherche des Vogelbestands des Vogelschutzgebietes „Itz-, Rodach- und Baunachau“ vorgenommen, die mit der Regierung von Oberfranken (Herr Grauvogl) abgestimmt wurde. Diese umfasst neben den in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (BAADER KONZEPT 2014) berücksichtigten, offiziell publizierten Daten aus dem Standard-Datenbogen und den Managementplänen auch Hinweise von Hobby-Ornithologen und Gebietskennern. Aus dieser erweiterten Bestandsaufnahme ergibt sich in der Untersuchung von NATUR + TEXT (2016) eine Liste von insgesamt 178 Vogelarten, die bislang im Gebiet registriert wurden. Aus dieser Liste wurden - wiederum in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken - 108 Vogelarten als gebietstypisch identifiziert und in die weitere Untersuchung einbezogen. Dabei wurde keine Unterscheidung in Brutvögel, Nahrungsgäste oder Rastvögel vorgenommen und auch keine Differenzierung, ob die Vogelarten überhaupt nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie oder nach Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie geschützt sind oder nicht. In der weiteren Analyse von NATUR + TEXT (2016) wurden alle Arten außer Acht gelassen, die aufgrund ihrer Habitatnutzung und der Erkenntnisse vorhandener Literatur nicht als störungsempfindlich gegenüber Luftverkehr einzustufen sind (siehe Kapitel 3 der Untersuchung). Dies betrifft zum Beispiel viele Kleinvögel und Arten der Gehölze und Wälder. Außerdem wurden auch alle Arten aus der Betrachtung genommen, von denen allenfalls Einzelnachweise oder sehr geringe Nachweiszahlen vorliegen.

Zudem ist § 34 (1) BNatSchG zu beachten, wonach sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit eines Projektes aus dem Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes und den dazu erlassenen Vorschriften ergeben. Arten, die nicht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt werden und die nicht zu den regelmäßig auftretenden Zugvogelarten eines Schutzgebietes gemäß Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie gehören, können nie maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes sein und somit nicht Gegenstand einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung. In Bayern ist seit dem 01.04.2016 die Bayerische Natura 2000-Verordnung in Kraft getreten, die in Anlage 2 (zu § 1 Nr. 2 BayNat2000V) eine Liste der jeweils gebietsspezifischen Arten enthält. Arten, die dort nicht gelistet sind, gehören ebenfalls nicht zu den maßgeblichen Vogelarten und sind nicht in einer Natura 2000-Prüfung zu behandeln. Sie wurden für die vorliegende ergänzende Betrachtung entsprechend ebenfalls aus der Liste entfernt (betrifft Brandgans, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Graureiher, Kranich, Rotschenkel, Schreiadler, Schwarzmilan, Trauerseeschwalbe und Wanderfalke). Insgesamt ergibt sich damit eine Liste von 23 Arten, die näher zu betrachten sind.

Tabelle 1: Liste der detailliert untersuchten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL DE	RL BY
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	n.a.
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	n.a.
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	0
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	1
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	0
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	3	1
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	*	n.a.
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	3	1
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	3
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	3
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	*
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*

Von den genannten Arten wurde bislang nur der Bruchwasserläufer nicht in der Natura 2000-Prüfung behandelt.

3. BEWERTUNG DER VORHABENBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES SCHUTZGEBIETES

In den Besprechungen mit der Regierung von Oberfranken hat sich herausgestellt, dass sich die Bedenken hinsichtlich einer erheblichen Störung auf die Teilgebiete 02 („Schweighof-Gelände“) und 04 („Glender Wiesen“) des Schutzgebietes 5831-471 „Itz-, Rodach- und Bau-nachau“ konzentrieren, da diese regelmäßig überflogen werden. Im Folgenden werden die beiden Teilflächen unter Berücksichtigung der Untersuchung von NATUR + TEXT (2016) deshalb noch einmal vertieft betrachtet.

Im Rahmen der VP ist die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit einer Beeinträchtigung des betreffenden Natura 2000-Gebietes in den für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen festzustellen. Eine Beeinträchtigung ist dann erheblich, wenn das Gebiet seine Funktionen bezogen auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Deshalb werden im Folgenden noch einmal die konkretisierten Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes mit Stand vom 19.02.2016 aufgeführt:

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der in weiten Bereichen noch unverbauten Flüsse, insbesondere als ein Dichtezentrum des Eisvogels. Erhalt des Gebiets als Teilbereich eines bayernweit bedeutenden Blaukehlchen-Vorkommens.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung des als Brut- und Rastplatz für Wasser- und Watvögel (Kolbenente, Waldläufer, Bruchwasserläufer) sowie für Rohrdommel und Silberreiher überregional ggf. landesweit bedeutsamen Naturschutzgebietes „Goldbergsee“ mit seinen breiten Schilfröhrichten, Inselzonen und Schlammhängen. Erhalt der Störungsarmut des Gebiets, insbesondere der empfindlichen Uferbereiche
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der großflächigen und bedeutenden Wiesenbrütergebiete mit ihren z.T. extensiv genutzten Grünlandbereichen, insbesondere durch Erhalt der Wiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt eines Nutzungsmosaiks mit differenzierten Mahdterminen und Strukturen unterschiedlicher Höhe und Dichte für z.B. Weißstorch und Wachtelkönig. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Wiesenbereiche mit Mahd von innen nach außen, um Brutverluste für Wiesenbrüter vor allem beim Wachtelkönig zu vermeiden. Erhalt von niedrigwüchsigen Wiesen, Brachestreifen, Schilfinseln, Hochstauden, Einzelbüschen und Pfählen als Deckung im Winter und Frühjahr ggf. Brutplätze sowie Sing- und Übersichtswarten z.B. für Braunkehlchen und Bekassine. Erhalt des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere von Seigen, Senken, Flutmulden und Kleingewässern in den Nahrungshabitaten (z.B. Weißstorch und Schwarzstorch). Erhalt hoher Grundwasserstände und der naturnahen Überflutungsdynamik in der Aue. Erhalt der ausreichenden Unzerschnittenheit der Gebiete sowie der Störungsfreiheit bzw. -armut während der Brut- und Zugzeit.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Verlandungs- und Röhrichtbereiche als Brut- und Rastgebiete für Wasservögel (Knäkente, Kolbenente, Krickente, Reiherente, Schnatterente, Zwergtaucher) und Röhrichtbewohner wie Teichrohrsänger und Tüpfelsumpfhuhn, und insbesondere Erhalt möglichst großflächiger, reich gegliederter Schilfzonen als Bruthabitat der Rohrweihe und als Lebensraum zahlreicher weiterer, z.T. gefährdeter Arten wie Tüpfelsumpfhuhn, Rohrdommel und Wasserralle. Erhalt des Uferbewuchses, insbesondere von Röhrichtsäumen als Bruthabitat des

- Blaukehlchens. Erhalt von frühen Sukzessionsstadien der Verlandung an den Brutplätzen des Blaukehlchens
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik an Itz, Rodach und Baunach sowie ihren Nebenbächen mit der Entstehung von natürlichen Abbruchkanten und Steilwänden als Brutmöglichkeit für den Eisvogel. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Jung- und Kleinfischen in den Gewässern als Nahrungsgrundlage
 6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auwälder, Hecken und Feldgehölze einschließlich eines hohen Alt- und Totholzanteils. Erhalt einer ausreichenden Anzahl von Höhlenbäumen für den Wendehals sowie von Horstbäumen für Greifvögel, z.B. Rotmilan und Wespenbussard. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m). Erhalt der Ufergehölze und Auwald-Sukzessionsflächen als Habitate z.B. für Pirol, Turteltaube oder Beutelmeise
 7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Biotopqualität der Kulturlandschaften mit Brachestreifen, Einzelgehölzen, Hecken und weiteren Strukturelementen als Lebensraum für Wachtel, Neuntöter, Dorngrasmücke und Wendehals sowie als Jagdgebiet für Greifvögel wie Rotmilan und Kornweihe.
 8. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer beruhigter Gewässerabschnitte, insbesondere von Flachwasserbereichen und Schlammbanken an Stillgewässern, insbesondere am Goldbergsee als Rast- und Nahrungsplätze für durchziehende Wat- und Wasservögel (Knäkente, Kolbenente, Krickente, Reiherente, Schnatterente, Zwergtaucher, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Kiebitz, Bekassine und Schwarzstorch)

3.1 Teilgebiet 02 („Schweighof-Gelände“)

Bei Schweighof südöstlich von Bad Rodach wurde eine größere zusammenhängende Ausgleichsfläche angelegt. Diese besteht aus extensiv bewirtschafteten Wiesen und Weiden mit kleinen Blänken und Tümpeln sowie renaturierten Gräben. Im Norden liegt ein kleiner Weiher („Schweighofweiher“), im Westen des Gebietes ein Feldgehölz („Hühner-Remise“).

Die Untersuchung von NATUR + TEXT (2013) kommt zu dem Ergebnis, dass es bei den meisten der in Tabelle 1 genannten Arten zu keinen negativen Auswirkungen durch Überflüge über das Schweighofgelände kommt. Die ist in der Regel dadurch begründet, dass die betreffende Art das Teilgebiet nicht oder nur sehr sporadisch nutzt. Für insgesamt fünf Arten, die maßgeblicher Bestandteil des Vogelschutzgebietes sind, wird zumindest die Möglichkeit einer mäßigen Auswirkung angenommen: Bekassine, Kiebitz, Schwarzstorch, Silberreiher und Weißstorch. Hohe Beeinträchtigungen sind für keine dieser Vogelarten zu erwarten. Die genannten Arten werden im Folgenden vertieft betrachtet:

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Bekassinen brüten in feuchtem Grünland, das ausreichende Deckung und naheliegende Nahrungsflächen bietet. Zur Nahrungssuche werden feuchte Böden benötigt, weshalb in der Regel feuchtes Grünland mit Blänken und Schlammflächen, Verlandungszonen o.ä. zur Nahrungssuche benötigt werden. Für die Art von Bedeutung sind die Schutzziele Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 8.

Das Schutzziel Nr. 2 zielt auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung des Naturschutzgebietes „Goldbergsee“ ab. Dieser liegt nicht in der vorliegend behandelten Teilfläche 02.

Das Schutzziel Nr. 3 beinhaltet den Erhalt bzw. die Wiederherstellung von extensivem Grünland, für den vorliegenden Fall relevant ist hierbei der „Erhalt der Störungsfreiheit bzw. – armut während der Brut- und Zugzeit“. Am Schweighofgelände konnten in den Jahren 2012 und 2013 jeweils einzelne Beobachtungen von Bekassinen während der Brutperiode gemacht werden, die zumindest einen Brutverdacht begründen. Im Jahr 2015 brütete keine Bekassine auf dem Schweighofgelände. Daneben werden die Grünlandflächen von der Art regelmäßig zur Rast genutzt (HÜBNER 2012, 2013, 2015). Die von der Art genutzten Habitate bestehen laut HÜBNER (2012, 2013) vor allem in der West- und der Ostweide mit dem dazwischen liegenden Graben. Von diesen Weiden liegt nur ein kleiner Teil innerhalb der Überflugzone. NATUR + TEXT (2016) kommen zu der Einschätzung, dass die Art gegenüber Überflügen nur eine geringe Empfindlichkeit aufweist. Dies ist vor allem darin begründet, dass sie vorwiegend deckungsreiche Vegetation nutzt und eine sehr kleine Fluchtdistanz hat. In der einschlägigen Literatur (KOMENDA-ZEHNDER & BRUDERER 2002, 2005, KEMPF & HÜPPOP 1998) ist nur eine Beobachtung von aufgescheuchten Bekassinen bei einer Notlandeübung eines Armeehelikopters 30 m über Grund dokumentiert. Dabei handelte es sich um rastende Bekassinen. Am Flughafen München brüten Bekassinen in einer direkt an das Betriebsgelände angrenzenden Feuchtwiese. Sowohl auf diesen Wiesen als auch auf dem Betriebsgelände sind zudem regelmäßig rastende Bekassinen zu beobachten. Die Individuen werden durch den Überflugbetrieb des Flughafens München offenbar nicht gestört. Da die Überflughöhe im vorliegenden Fall in den relevanten Bereichen bei rund 300 Metern liegt, der seitliche Abstand bei ebenfalls mindestens 300 m und die Störungsempfindlichkeit der Art als allenfalls mäßig einzustufen ist, ist in den Überflügen keine Verletzung des Erhaltungsziels zu sehen.

Das Schutzziel Nr. 8 zielt auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung von Gewässerabschnitten, insbesondere am Goldbergsee, ab. Größere Flachwasserbereiche von Stillgewässern, Schlammflächen o.ä. liegen im in Rede stehenden Bereich jedoch nicht, insofern kommt es zu keinen Verletzungen des Schutzziels durch Überflüge.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Kiebitze brüten vorrangig auf feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden oder auf Äckern. Zur Nahrungssuche werden lückige Vegetationsbestände, schlammige Bereiche o.ä. aufgesucht. Die Rast findet auf allen Arten von Grünländern statt, aber auch zu großen Zahlen in Ackerbeständen, Brachen oder Schlammflächen. Der Kiebitz ist keine Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, aber eine regelmäßig im Vogelschutzgebiet auftretende Zugvogelart gemäß Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie. Für den Kiebitz ist somit Erhaltungsziel Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 8 von Bedeutung.

Das Schutzziel Nr. 2 zielt auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung des Naturschutzgebietes „Goldbergsee“ ab. Dieser liegt nicht in der vorliegend behandelten Teilfläche 02.

Das Schutzziel Nr. 3 beinhaltet den Erhalt bzw. die Wiederherstellung von extensivem Grünland, für den vorliegenden Fall relevant ist hierbei der „Erhalt der Störungsfreiheit bzw. – armut während der Brut- und Zugzeit“. Am Schweighofgelände konnten in den Jahren 2012, 2013 und 2015 jeweils mehrere Brutpaare des Kiebitz auf den West- und Ostweiden nachgewiesen werden, die Brutreviere lagen dabei jeweils außerhalb der 500 m-Überflugzone. Zudem wurden während der Rastzeit bis zu 50 Individuen am Schweighofgelände beobachtet (HÜBNER 2012, 2013, 2015). Der schmale Wiesenstreifen, der in der seitlichen 500 m-Zone liegt, stellt für Kiebitze nach den vorliegenden Beobachtungen kein essentielles oder obligates Rasthabitat dar. Kiebitze nutzen während der Rast auf dem Durchzug vielfältige Habitate von Grünland bis offenem Acker. Auch die Registrierungen von mehreren tausend

Individuen in der Feldflur zwischen Neida und Wiesenfeld während der Zugvogelkartierungen von NATUR + TEXT (2014) belegen dies eindrücklich. Es handelt sich mithin vor allem bei dem überflogenen Streifen auch nicht um Habitatstrukturen, die an anderer Stelle im Vogelschutzgebiet fehlen würden oder nur in deutlich schlechterer Ausprägung vorhanden wären. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels ist nicht zu erkennen.

Das Schutzziel Nr. 8 zielt auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung von Gewässerabschnitten, insbesondere am Goldbergsee, ab. Größere Flachwasserbereiche von Stillgewässern, Schlammflächen o.ä. liegen im in Rede stehenden Bereich jedoch nicht, insofern kommt es zu keinen Verletzungen des Schutzziels durch Überflüge.

Schwarzstorch - *Ciconia nigra*

Der Brutplatz des Schwarzstorches liegt zumeist gut verborgen in alten, reich strukturierten Wäldern. Als Nahrungshabitate werden hingegen Tümpel, Teiche, Seen und feuchte Wiesen genutzt. Für die Art von Bedeutung sind die Erhaltungsziele Nr. 3 und Nr. 8.

Das Schutzziel Nr. 3 zielt insbesondere auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung von extensivem Grünland ab, für den vorliegenden Fall relevant ist hierbei der „Erhalt der Störungsfreiheit bzw. –armut während der Brut- und Zugzeit“. Im Bereich der Extensivwiesen am Schweighofgelände wurde die Art zumindest während eines Monitorings 2012 und 2013 gelegentlich als Nahrungsgast beobachtet, während 2015 keine Beobachtung mehr gelang (HÜBNER 2012, 2013, 2015). Der schmale Wiesenstreifen, der in der seitlichen 500 m-Zone liegt, stellt für Schwarzstörche nach den vorliegenden Beobachtungen kein essentielles oder obligates Nahrungshabitat dar, insbesondere da Störche zur Nahrungssuche regelmäßig mehrere Kilometer zurücklegen. Es handelt sich vor allem bei dem überflogenen Streifen auch nicht um Habitatstrukturen, die an anderer Stelle im Vogelschutzgebiet fehlen würden oder nur in deutlich schlechterer Ausprägung vorhanden wären. Zudem wird weder der Schwarzstorch noch eine andere Storchart in einer der einschlägigen Quellen (KOMENDA-ZEHNDER & BRUDERER 2002, 2005, KEMPF & HÜPPOP 1998) zum Themenkomplex „Störung der Avifauna durch Lufverkehr“ genannt. Eine Störungsempfindlichkeit der Art oder der Artengruppe gegenüber seitlichen oder direkten Überflügen ist bislang nicht dokumentiert.

Das Schutzziel Nr. 8 zielt auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung von Gewässerabschnitten, insbesondere am Goldbergsee, ab. Größere Flachwasserbereiche von Stillgewässern, Schlammflächen o.ä. liegen im in Rede stehenden Bereich jedoch nicht, insofern kommt es zu keinen Verletzungen des Schutzziels durch Überflüge.

Silberreiher - *Casmerodius albus*

Silberreiher kommen in Deutschland nahezu ausschließlich als Gastvögel vor. Dabei nutzen sie Still- und Fließgewässer aller Art, aber auch Grünlandbereiche regelmäßig. Bevorzugt werden Flächen mit Röhrichtbestand und feuchte Wiesen und Weiden. Für die Art von Bedeutung sind die Schutzziele Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 8.

Das Schutzziel Nr. 2 zielt auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung des Naturschutzgebietes „Goldbergsee“ ab. Dieser liegt nicht in der vorliegend behandelten Teilfläche 02.

Das Schutzziel Nr. 3 beinhaltet den Erhalt bzw. die Wiederherstellung von extensivem Grünland, für den vorliegenden Fall relevant ist hierbei der „Erhalt der Störungsfreiheit bzw. –armut während der Brut- und Zugzeit“. Im Bereich der Extensivwiesen am Schweighofgelände wurde die Art während des Monitorings 2012, 2013 und 2015 mit weni-

gen Individuen (bis zu sechs) als Rastvogel beobachtet (HÜBNER 2012, 2013, 2015). Die Rastflächen lagen dabei nur teilweise innerhalb der 500-Meter-Zone. Es handelt sich bei diesem Einflussbereich sicherlich nicht um ein für die Art essentielles oder obligates Rasthabitat. Geringfügige Ausweichbewegungen z. B. in die nördlicheren Wiesenbereiche können von einzelnen Individuen problemlos vollzogen werden. Zudem ist es fraglich, ob Silberreiher überhaupt von Überflugereignissen gestört werden. Bei Überflugereignissen in Höhen von weniger als 50 m zeigten Reiher keine Reaktion (GRUBB 1978). Auch KUSHLAN (1979) beobachtete, dass „Überflüge von Helikoptern und Kleinflugzeugen auf 120 und 60 m über einer Reiherkolonie bei 90% der Vögel zu keiner Reaktion oder höchstens zu kurzem Aufschauen führten“.

Das Schutzziel Nr. 4 zielt auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung von Röhrich- und Schilfzonen als Bruthabitat für Vögel ab. Durch das Vorhaben werden keine der genannten Strukturen beeinträchtigt.

Das Schutzziel Nr. 8 zielt auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung von Gewässerabschnitten, insbesondere am Goldbergsee, ab. Größere Flachwasserbereiche von Stillgewässern, Schlammbänke o.ä. liegen im in Rede stehenden Bereich jedoch nicht, insofern kommt es zu keinen Verletzungen des Schutzziels durch Überflüge.

Weißstorch – *Ciconia ciconia*

Weißstörche nisten auf Bäumen, Schornsteinen, Hausdächern und künstlichen Nisthilfen, zur Nahrungssuche werden vorwiegend feuchtes Grünland, verlandete Uferzonen o.ä. aufgesucht. Für die Art von Bedeutung sind die Schutzziele Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 8.

Das Schutzziel Nr. 2 zielt auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung des Naturschutzgebietes „Goldbergsee“ ab. Dieser liegt nicht in der vorliegend behandelten Teilfläche 02.

Das Schutzziel Nr. 3 zielt insbesondere auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung von extensivem Grünland ab, für den vorliegenden Fall relevant ist hierbei der „Erhalt der Störungsfreiheit bzw. –armut während der Brut- und Zugzeit“. Weißstörche nutzen das gesamte Grünland des Sulzbachtals, das Schweighofgelände und die Glender Wiesen zur Nahrungssuche. Ein deutlicher Schwerpunkt der Beobachtungen liegt dabei in den Glender Wiesen. Der schmale Wiesenstreifen, der in der seitlichen 500 m-Zone liegt, stellt für Weißstörche ebenfalls kein essentielles oder obligates Nahrungshabitat dar, insbesondere da Störche zur Nahrungssuche regelmäßig mehrere Kilometer zurücklegen. Es handelt sich vor allem bei dem überflogenen Streifen auch nicht um Habitatstrukturen, die an anderer Stelle im Vogelschutzgebiet fehlen würden oder nur in deutlich schlechterer Ausprägung vorhanden wären. Zudem wird weder der Weißstorch noch eine andere Storchart in einer der einschlägigen Quellen (KOMENDA-ZEHNDER & BRUDERER 2002, 2005, KEMPF & HÜPPOP 1998) zum Themenkomplex „Störung der Avifauna durch Lufverkehr“ genannt. Eine Störungsempfindlichkeit der Art oder der Artengruppe gegenüber seitlichen oder direkten Überflügen ist bislang nicht dokumentiert.

3.2 Teilgebiet 04 „Glender Wiesen“

Bei den am Goldbergsee und in den Glender Wiesen von Überflügen grundsätzlich betroffenen Vogelarten, die maßgeblicher Bestandteil des Vogelschutzgebietes sind, handelt es sich um Bekassine, Bruchwasserläufer, Kampfläufer, Kiebitz, Knäkente, Kolbenente, Krickente,

Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schnatterente, Schwarzstorch, Silberreiher, Wachtel, Wasserralle, Weißstorch, Zwergtaucher.

Die Untersuchung von NATUR + TEXT (2016) kommt zu dem Ergebnis, dass die Überflüge über den Goldbergsee und den Randbereich der Glender Wiesen in den errechneten Flughöhen zu zeitweisen Störungen der das Gebiet nutzenden Brut- und Gastvogelarten führen können. Gleichzeitig kommt auch die Untersuchung zu dem Schluss, dass verschiedene Gründe dafür sprechen, dass die Überflüge im direkten Anflug (Instrumentenanflugverfahren) keine schwerwiegenden Störungen zur Folge haben dürften. Die Gründe sind 1) die dabei zum Einsatz kommenden Flugzeugtypen (keine Ultraleichtflugzeuge, keine Modellflugzeuge, keine Helikopter), 2) die Art des Anflugs (direkter, geradliniger Anflug auf immer der gleichen Flugbahn), 3) der schnell einsetzende Gewöhnungseffekte aufgrund des immer identischen und regelmäßigen Anflugverhaltens und 4) der bereits bestehende Gewöhnungseffekt durch den bereits im Raum beständig stattfindenden Flugverkehr.

Um dennoch erhebliche Störungen der Vogelarten und damit Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele zu vermeiden, werden verschiedene Maßnahmen zur Minderung von Störwirkungen vorgeschlagen. Diese sind als Schadensbegrenzungsmaßnahmen konzipiert und damit integrativer Bestandteil des Vorhabens. Schadensbegrenzungsmaßnahmen haben zum Ziel, die negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes von vornherein zu begrenzen, so dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. Die einzelnen Maßnahmen werden im Folgenden kurz wiedergegeben:

M1 – Ausweisung eines für die Luftfahrt bedeutsamen Vogelschutzgebietes (Aircraft-relevant Bird Area ABA)

Über dem Naturschutzgebiet Glender Wiesen und Goldbergsee zuzüglich des südlichen Teils des Goldbergsees soll ein für die Luftfahrt bedeutsames Vogelschutzgebiet für den VFR-Flugverkehr ausgewiesen werden. Zur Reduzierung von Störwirkungen über den genannten Bereichen dürfen dann ganzjährig und dauerhaft keine direkten Überflüge im Sichtflugverkehr unterhalb von 2.000 ft (ca. 600 m) stattfinden. Die entsprechende Vorgabe wird in den Betriebsregelungen des Verkehrslandeplatzes festgeschrieben und im Luftfahrthandbuch veröffentlicht. Von dieser Regelung sollen nur die An- und Abflüge im Instrumentenflugverkehr (IFR) ausgenommen werden.

Die Schadensbegrenzungsmaßnahme geht auf eine vertiefende Untersuchung der jetzigen Überflugsituation über den Glender Wiesen und dem Goldbergsee zurück. Dabei wurde im Rahmen mehrere Expertisen von Flugverkehrsfachleuten und ausführlicher Datenrecherchen in Abstimmung mit dem Luftamt Nordbayern erstmals auch der allgemeine Luftverkehr erfasst und quantifiziert. Dieser wird im Regelfall im Rahmen eines luftverkehrlichen Planfeststellungsverfahrens nicht behandelt, da er keinem Standort konkret zugeordnet werden kann. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die besagten Bereiche derzeit von einer großen Anzahl an Flugzeugen in verschiedensten Flughöhen und auf verschiedenen Flugbahnen überflogen werden. Die Ausweisung eines ABA für den VFR-Betrieb hat den Wegfall eines Großteils der gesamten Flugbewegungen über dem Gebiet zur Folge und kann damit die negativen Auswirkungen des Vorhabens wirksam minimieren.

M2 – Bevorzugte Landerichtung von Westen für den Instrumentenflugverkehr (IFR)

Im Qualitätsmanagementsystem und im Flugplatzhandbuch des neuen Verkehrslandeplatzes soll als Betriebsverfahren (Vogelschutzmanagement) festgelegt werden, dass Anflüge im Instrumentenflugverkehr bevorzugt von Westen durchzuführen sind. Dazu sind in Abhängigkeit von Wetterlage, Windrichtung, Zustand der Start- und Landebahn und aktuellem Luftverkehr alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Landung von Westen zu realisieren.

Die Schadensbegrenzungsmaßnahme ist geeignet, die Überflüge über Goldbergsee und Glenderwiesen weiter zu senken. Der Flugverkehr wird stattdessen vermehrt randlich am Schweighofgelände vorbeiführen. Wie in Kapitel 3.1 gezeigt werden konnte, ist in diesem Bereich aber nicht mit einer Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes zu rechnen.

M3 – Optimierungen der An- und Abflugverfahren

Im Regelfall wird bei der Berechnung von Überflughöhen ein Anflugwinkel von 3° angenommen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll dieser Winkel bei der Festlegung des An- und Abflugverfahrens auf 3,5° angehoben werden. Damit können die Überflughöhen über Goldbergsee und Glenderwiesen um ca. 40 m erhöht werden.

Da die Störwirkung von Überflügen nach KOMENDA-ZEHNDER & BRUDERER (2002, 2005) unter anderen Faktoren auch von der Überflughöhe abhängt und im Allgemeinen angenommen werden kann, dass eine Erhöhung der Überflughöhe auch eine Verringerung der Störwirkungen mit sich bringt, ist diese Maßnahme ebenfalls zur Schadensbegrenzung geeignet.

3.3 Fazit

Die vertiefende Untersuchung von NATUR + TEXT (2016) zeigt noch einmal die Bedeutung der Bereiche Glender Wiesen und Goldbergsee und damit der Teilfläche 04 des Vogelschutzgebietes 5831-471 „ltz-, Rodach- und Baunachau“ für die gebietstypischen Vogelarten. Wesentliches Ergebnis der Untersuchung sind dabei drei Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die jeweils zum Ziel haben, die möglichen Auswirkungen von Störungen aus Überflügen im Sinne einer Schadensbegrenzung zu minimieren. Die Untersuchung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung dieser Schadensbegrenzungsmaßnahmen gewährleistet ist, dass die Erhaltungszustände der gebietstypischen Vogelarten und die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden. Dieser Einschätzung können wir uns nach fachlicher Prüfung des Gutachtens vollumfänglich anschließen.

4. QUELLEN

- BAADER KONZEPT (2014): Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg. Neubau Verkehrslandeplatz Coburg. 4.4 Natura 2000-Verträglichkeitsstudie.
- BRUDERER B. & S. KOMENDA-ZEHNDER (2005): Einfluss des Flugverkehrs auf die Avifauna - Schlussbericht mit Empfehlungen. Schriftenreihe Umwelt Nr. 376. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern. 100 Seiten.
- GRUBB M. M. (1978): Effects of increased noise levels on nesting herons and egrets. SOUTHERN W. E. (ed): Proc. Colon. Waterbird Group Conference, New York: 49–54.
- HÜBNER (2012): Wiesenbrüter-Monitoring auf der Ausgleichsfläche Schweighof (Lkr. Coburg). Erfassung 2012.
- HÜBNER (2013): Wiesenbrüter-Monitoring auf der Ausgleichsfläche Schweighof (Lkr. Coburg). Erfassung 2013.
- HÜBNER (2015): Wiesenbrüter-Monitoring auf der Ausgleichsfläche Schweighof (Lkr. Coburg). Erfassung 2015.
- KEMPF, N., HÜPPOP, O. (1998): Wie wirken Flugzeuge auf Vögel. - Naturschutz und Landschaftsplanung 30 H. 1: 17-28
- KOMENDA-ZEHNDER, S. & BRUDERER, B. (2002): Einfluss des Flugverkehrs auf die Avifauna – Literaturstudie. Schriftenreihe Umwelt Nr. 344. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern. 100 S.
- KUSHLAN J. A. 1979: Effects of helicopter censuses on wading bird colonies. J. Wildl. Manage. 43: 756–760.
- NATUR & TEXT (2014): Neubau Verkehrslandeplatz Coburg. Kartierung der Flora und Fauna (Fledermäuse, Kleinsäuger, Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien). - unveröff. Gutachten
- NATUR + TEXT (2016): Konzept zur Minderung von Störwirkungen durch Überflüge auf die Teilgebiete Goldbergsee und Glender Wiesen des Vogelschutzgebietes (SPA) „Itz, Rodach- und Baunachau“